

# Handlungsoptionen für Banken – Bridge to M&A

Andreas Naujoks, LL.M.

14. Mai 2024

# Überblick

I. NPL Quote – Steigt der Handlungsdruck auf Banken?

II. Welche Handlungsoptionen haben Banken?

III. Handlungsoption StaRUG

# I. Steigt der Handlungsdruck auf die Banken?

- Die NPL Quote der deutschen Banken ist in den letzten Monaten gestiegen aber mit 1,46 % in 2023 und aktuell 1,9% immer noch relativ niedrig.

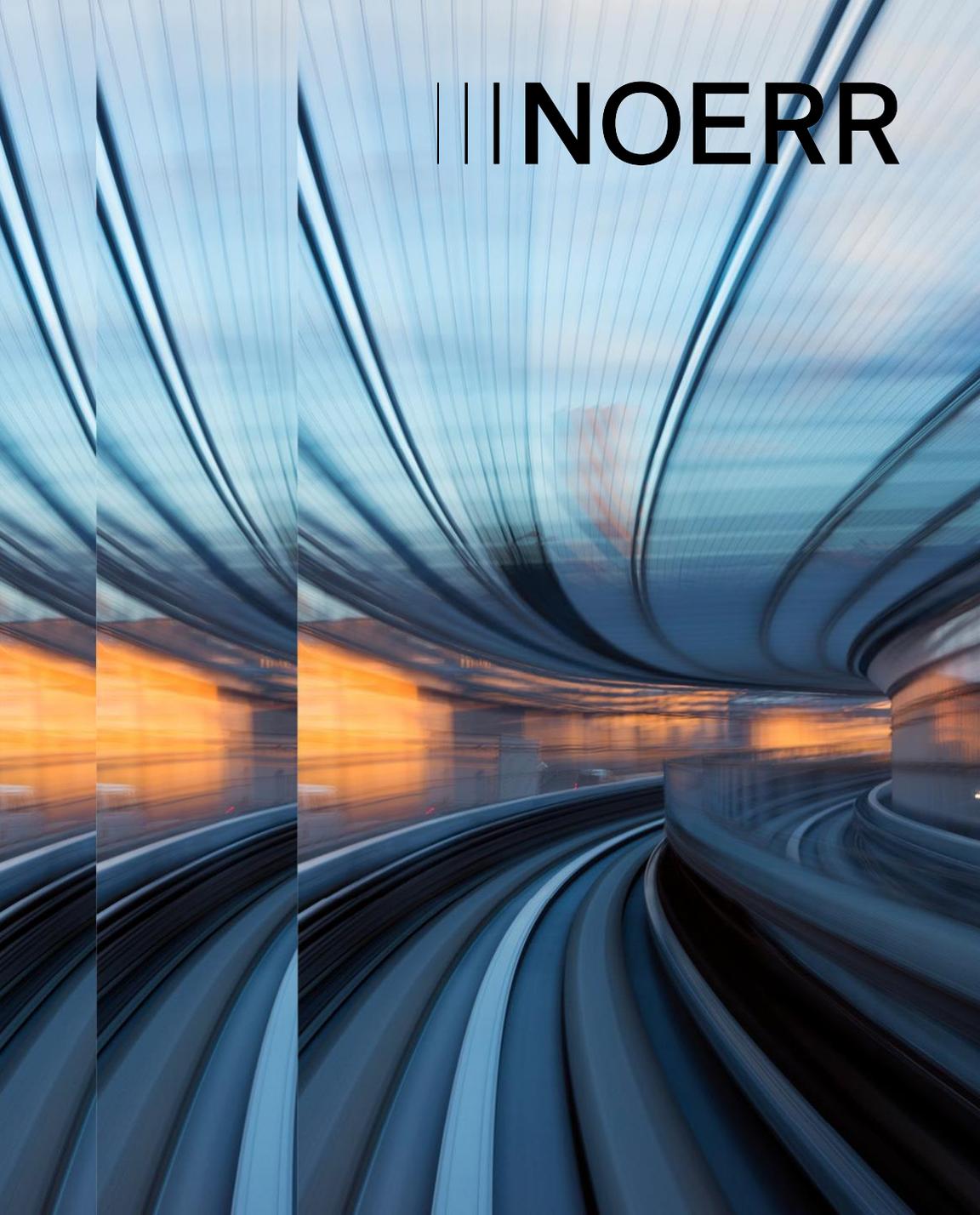
- Aber:
  - In die NPL Quote fallen nur Darlehen, die mehr als 90 Tage Rückstand bei Tilgungs- und Zinsleistungen aufweisen.
  - Industrieproduktion sinkt weiter
  - Wirtschaftliche Impulse fehlen
  - Es fehlt an Infastrukturinvestitionen
  - Politischen und globalem Umfeld weiterhin schwer
  - Allein wegen der Probleme bei Real Estate Finanzierungen ist mit einem deutlichen Anstieg der Quote zu rechnen
  - Energie- und Transformationkosten

# I. Steigt der Handlungsdruck auf die Banken? NPL Karussell



# Handlungsoptionen der Banken

||| NOERR



## II. Handlungsoptionen

Untätigkeit

haftungsrechtlich grds. unbedenklich, da  
keine Ausreichung neuer Kreditmittel

grundsätzlich kein Sanierungsgutachten erforderlich,  
aber Abgrenzung zwischen Untätigkeit und Treffen einer  
Finanzierungsentscheidung im Einzelfall unklar

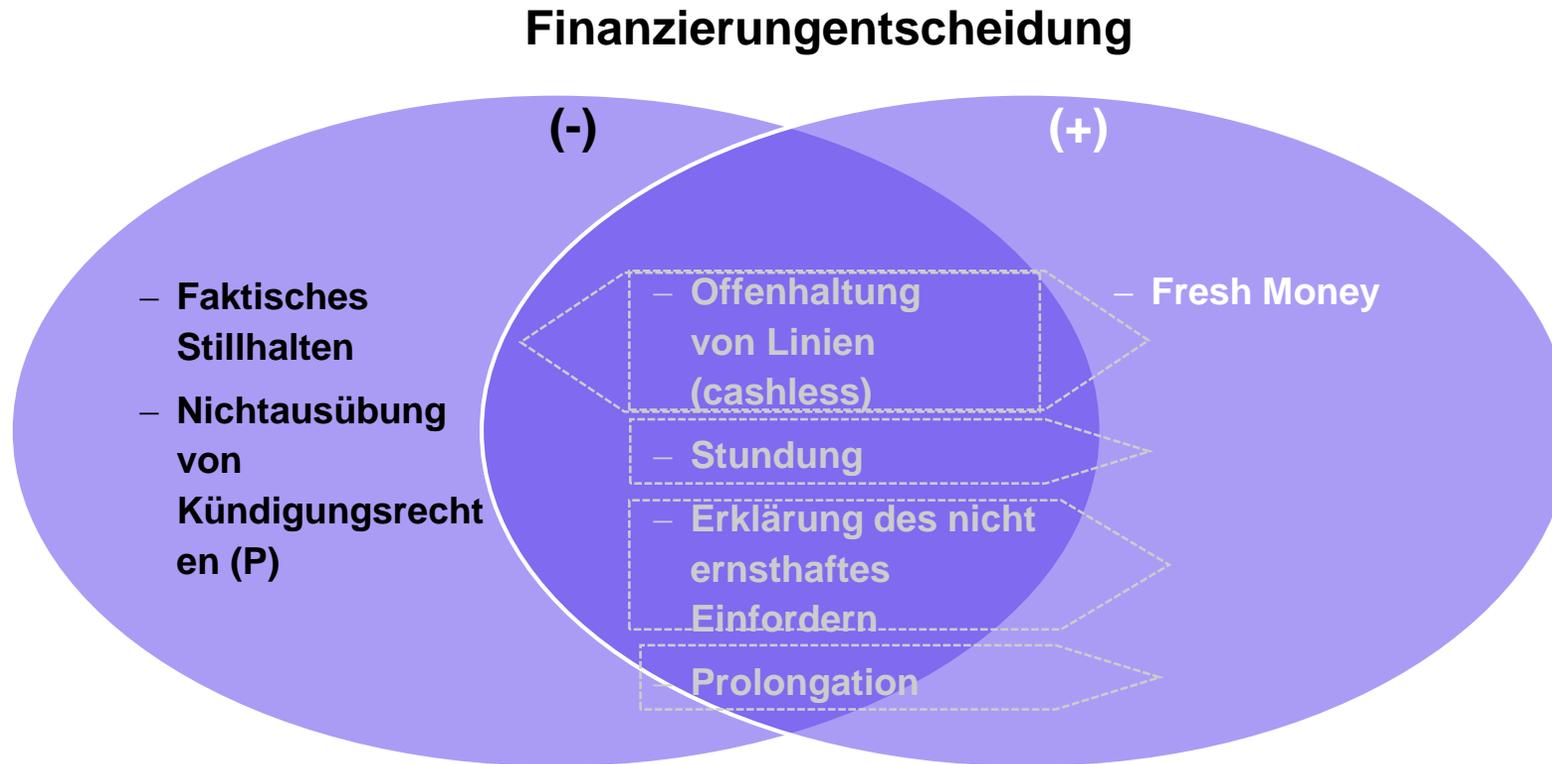
Finanzierungsentscheidung

haftungsrechtlich grundsätzlich bedenklich,  
ausser wenn Sanierungswürdigkeit und -fähigkeit gegeben

Sanierungsgutachten erforderlich

Aufgrund des Aufsatzes von BGH-Richter aD Gehrlein, ggfs.  
strengere Anforderungen, zumindest wenn schon ein  
gescheiterter Sanierungsversuch vorliegt und Tilgungen  
vereinnahmt werden oder sonstige „Vorteile“ erlangt werden

## II. Handlungsoptionen



Weitere Umstände müssen in der Gesamtschau hinzukommen für eine vorsätzliche sittenwidrige Gläubigerschädigung (zB. Sicherheitenbestellungen, Tilgungen)

In der Krise des finanzierten Unternehmens empfiehlt es sich, Entscheidungen im Zweifel von einem Sanierungsgutachten abhängig zu machen

## II. Wird ein Sanierungsgutachten benötigt?

### – Sonderfall Bridge to M&A

Welche Anforderungen bestehen an ein Sanierungsgutachten, wenn die Ablösung der Finanzierung und Rekapitalisierung auf einem Verkaufsszenario beruht?

- Ein Sanierungsgutachten kann auf ein Verkaufsszenario gestützt werden, wenn ein Verkauf des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist und zwar zu Konditionen, die eine Ablösung der Finanzierungen und eine Rekapitalisierung ermöglichen
- Auf Basis der Sanierungsplanung muss überwiegend wahrscheinlich sein, dass bis zum erfolgreichen Verkauf keine Zahlungsunfähigkeit eintritt
- Der Sanierungsgutachter kann sich für seine Bewertung auf die Aussage eines qualifizierten M&A-Beraters stützen, muss diese jedoch plausibilisieren

Der M&A-Exit muss zu jedem Zeitpunkt überwiegend wahrscheinlich sein, wenn die Aussage zur Sanierungsfähigkeit darauf beruht – daher ist der M&A-Prozess kontinuierlich zu überwachen und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten

Zur Plausibilisierung des Verkaufsszenarios durch den Sanierungsgutachter und die Finanzierer ist eine Dokumentation des M&A Beraters erforderlich, aus der sich die überwiegende Wahrscheinlichkeit des M&A-Exits aufgrund konkreter Angaben ergibt

## II. Pflichten der Finanzierer im Zusammenhang mit Sanierungsgutachten – Vertrauen der Finanzierer auf Sanierungsgutachten

*Der Gläubiger „darf sich auf die Angaben des Schuldners oder dessen Berater zu den Erfolgsaussichten des Konzeptes verlassen, **solange er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass der Plan keine Chancen auf dauerhaften Erfolg bietet.**“*

BGH, Urt. v. 04.12.1997 – IX ZR 47-97

Finanzierer dürfen sich auf die Aussage im Sanierungsgutachten verlassen,  
sind aber zur **Plausibilisierung** verpflichtet

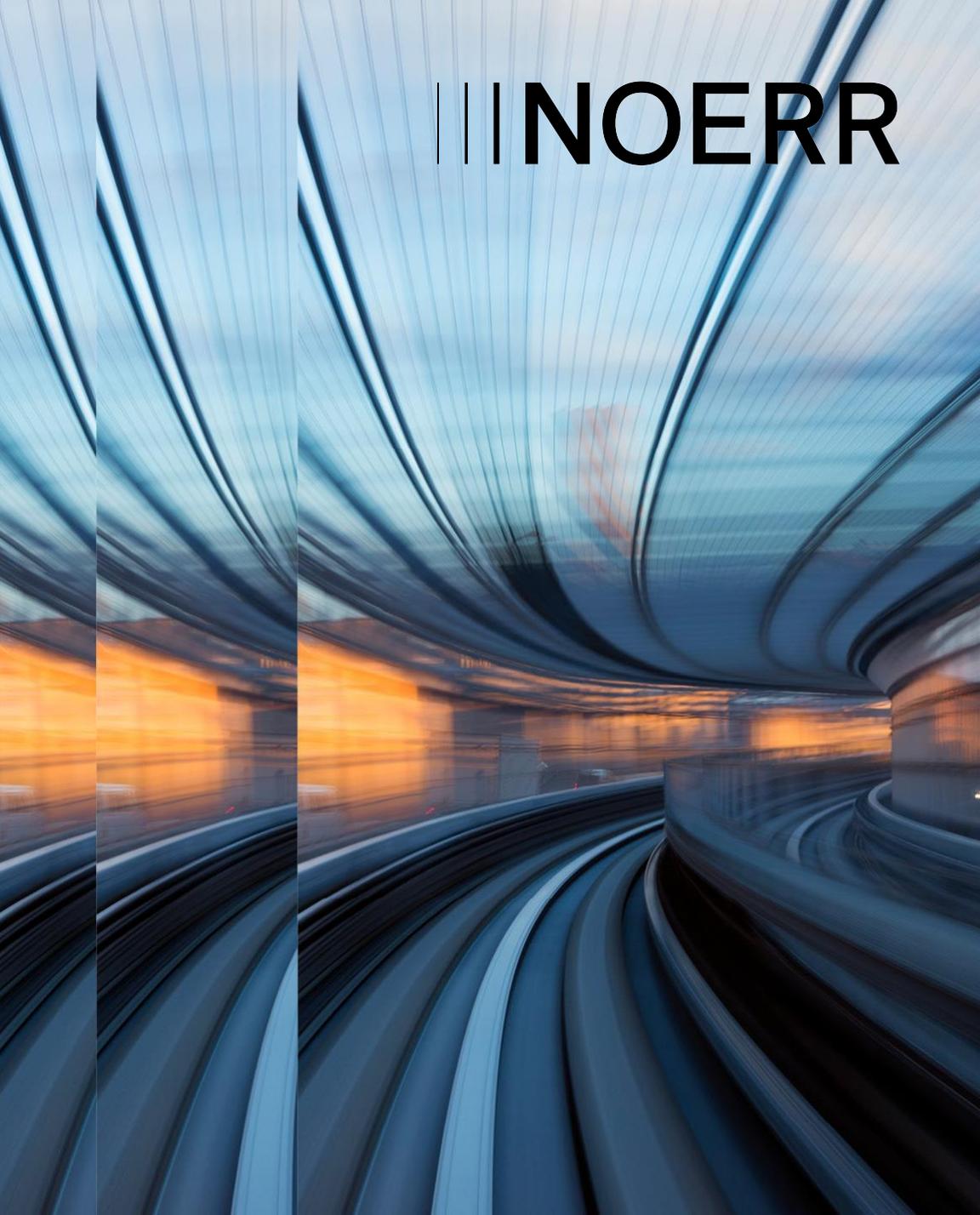
Information über die wesentlichen  
Grundlagen des Gutachtens

Prüfung der Schlüssigkeit des  
Gutachtens

Keine Anhaltspunkte für Scheitern  
der Sanierung

# Handlungsoption StaRUG

||| NOERR



### III. Typische Konstellationen

#### G l ä u b i g e r

Wird „überrascht“  
und will gegen den  
Restrukturierungs-  
plan vorgehen

- Lösungsmöglichkeiten
- Verwertungsrechte
- Schutzschrift/Vorprüfung
- Minderheitenschutz und Rechtsmittel

Wird aktiv und vor  
Plananzeige  
eingebunden

- Lock-Up Agreement
- Kostentragung
- Bei Neu-Finanzierungen  
ggf. Haftungs- und  
Anfechtungsrisiken

Vorsorgemöglichkeiten  
in Neuverträgen

- Möglichkeiten und  
Grenzen der Ver-  
tragsgestaltungen

# III. StaRUG – Haftungsrisiken bei (Neu-)Finanzierungen (1/2)

## Zwischenfinanzierungen/Brückenkrediten nach Anzeige aber vor Planbestätigung

- Privilegierung für Rechtshandlungen im Zeitraum ab Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bis zur Entscheidung über die Planbestätigung (§ 89 Abs. 1 StaRUG), aber nur eingeschränkte Privilegierung:
  - **allein die** Kenntnis der Restrukturierungssache oder Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens begründet keinen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung (§ 826 BGB) oder Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (§ 133 InsO)
  - auch bzgl. Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, wenn das Gericht trotz Anzeige der Insolvenzreife die Restrukturierungssache nicht aufhebt (§ 89 Abs. 2 StaRUG)
  - **kein vollständiger Haftungsausschluss**, da Anfechtung aufgrund anderer Indizien weiterhin möglich; in der Praxis wird es voraussichtlich – je nach Einzelfall – weiterhin der Beauftragung eines Sanierungsgutachtens bedürfen, um
    - die Risiken aus § 826 BGB zu vermeiden und
    - das Risiko einer insolvenzrechtlichen Anfechtung sowohl etwaiger Sicherheitengewährung als auch der Rückführung eines solchen Darlehens zu reduzieren.

# III. StaRUG – Haftungsrisiken bei (Neu-)Finanzierungen (2/2)

## Wesentliche Aspekte bei Beteiligung an „neuen Finanzierungen“, die im Restrukturierungsplan geregelt werden

- gewisse **insolvenzanfechtungsrechtliche** Privilegierung (§ 90 StaRUG)
  - Privilegierung für Rechtshandlungen im Zeitraum ab rechtskräftiger Bestätigung des Plans bis zur nachhaltigen Restrukturierung (Bewältigung der Krise) des Unternehmens
  - Rechtshandlungen, die im Vollzug eines rechtskräftig bestätigten Plans erfolgen, sind grds. nicht anfechtbar (insbesondere fresh money und Sicherheitenbestellungen)
  - nur für im Plan geregelte neue Finanzierungen („fresh money“, keine Stundung, Prolongation, etc., § 12 StaRUG)
    - Aber:** spätere Rückzahlungen auf solche neuen Finanzierungen sind nicht anfechtungsrechtlich privilegiert (str.)
- **kein ausdrücklich geregelter Schutz vor Kreditgeberhaftung** wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (gemäß § 826 BGB) bei späterer Insolvenz des Unternehmens; je nach Umständen des Einzelfalls könnte es weiterhin der Beauftragung eines Sanierungsgutachtens bedürfen

# Ihr Ansprechpartner



**Andreas Naujoks, LL. M.**

Rechtsanwalt  
Partner

+49 69 971477380

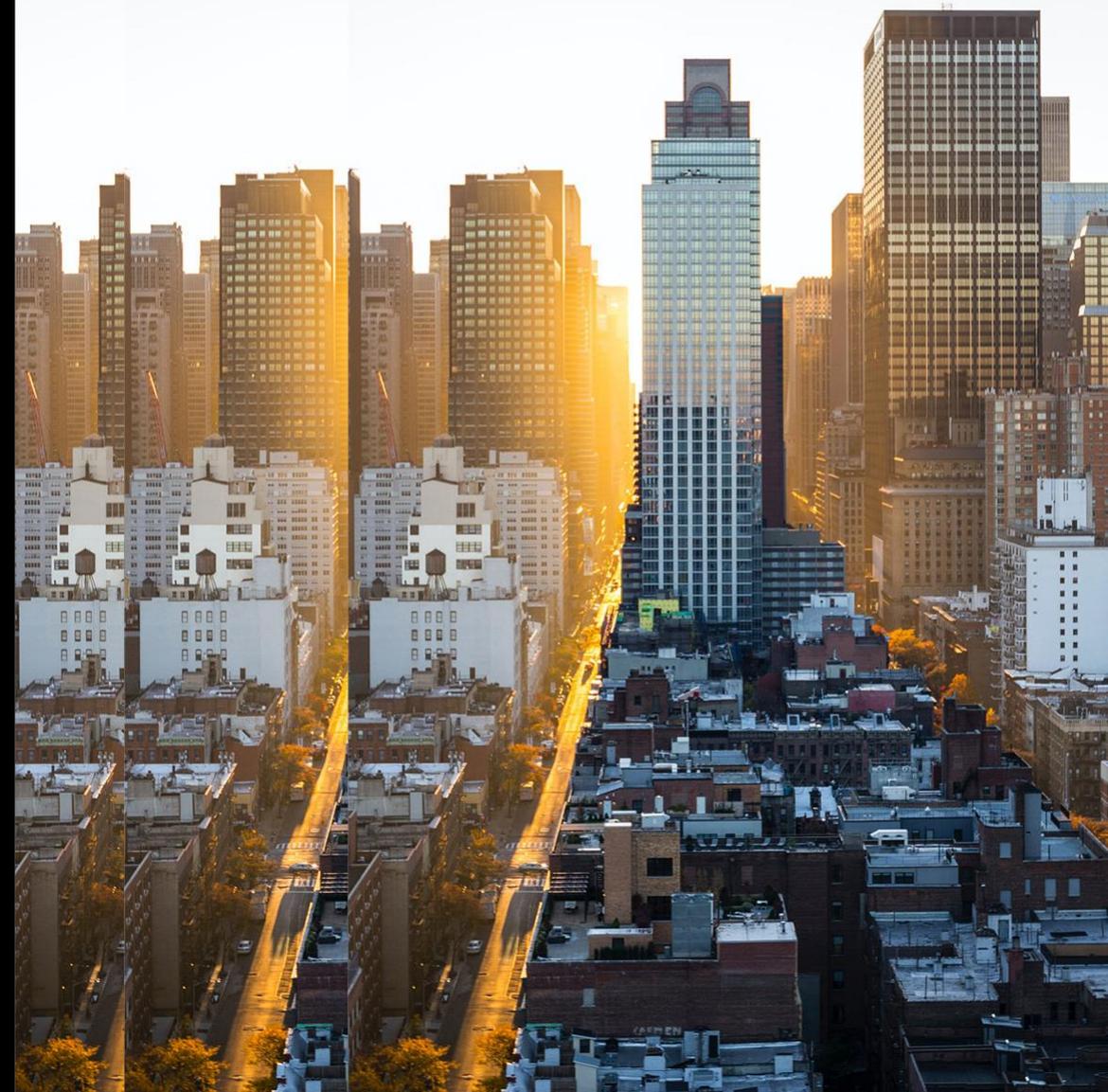
[andreas.naujoks@noerr.com](mailto:andreas.naujoks@noerr.com)

Andreas Naujoks leitet die Banking & Finance Gruppe. Er ist auf nationale und internationale Finanzierungstransaktionen spezialisiert und berät Kreditinstitute und Darlehensnehmer insbesondere in den Bereichen Immobilien- und Akquisitionsfinanzierung sowie bei Corporate Finanzierungen und Debt Restructuring.

## **Kompetenzen**

- Finanzielle Restrukturierung
- Akquisitions- und Immobilienfinanzierung
- Corporate Finance

||| NOERR



info@noerr.com  
noerr.com  
© Noerr PartGmbH